



EG-WRRL

Bewertung des chemischen Zustands der GWK in Niedersachsen

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie hat zum Ziel im Jahr 2015 in Europa den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand aller Oberflächengewässer und Grundwasserkörper (GWK) zu erhalten bzw. zu erreichen.

Für die Bewertung des jeweiligen Zustands wurde ein Messstellennetz errichtet an dem regelmäßig ein Grundwasser- bzw. Oberflächenwassermonitoring durchgeführt wird.

Die konzeptionelle Vorgehensweise zur Bewertung der jeweiligen Untersuchungsergebnisse wurde in einer durch das Niedersächsische Umweltministerium eingesetzten Fachgruppe entwickelt.

Bewertungsmaßstab:

Qualitätsnormen (QN) und Schwellenwerte (SW)

Die Tochterrichtlinie Grundwasser der EG-WRRL legt Qualitätsnormen für Nitrat mit 50 mg/l, für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Biozide mit 0,1 µg/l und für den Summenparameter PSM 0,5 µg/l fest. Für die Stoffe, Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen und die Leitfähigkeit (alternativ zu Sulfat und Chlorid) müssen seitens der Mitgliedstaaten Schwellenwerte festgelegt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat sich darauf verständigt, die Geringfügigkeitsschwellen hierfür heranzuziehen.

Parameter	Schwellenwert
Arsen	10 µg/l
Cadmium	0,5 µg/l
Blei	7 µg/l
Quecksilber	0,2 µg/l
Nickel	14 µg/l
Chlorid	250 mg/l
Sulfat	240 mg/l
Summe Trichlorethylen und Tetrachlorethylen	10 µg/l
Ammonium	0,5 mg/l

Im Fall von geogen höheren Hintergrundwerten können die Länder auf der Ebene der GWK abweichende Schwellenwerte definieren. Um beurteilen zu können, ob eine signifikante Gefährdung der Umwelt vorliegt, werden in Niedersachsen und Bremen festgelegte Kriterien überprüft.

Flächenkriterium:

Ein GWK wird dann als im schlechten Zustand befindlich bewertet, wenn die Summe der Flächengrößen mit signifikanter Gefährdung > 25 km² bzw. 33 % der GWK-Fläche ist (Kriterium für die Signifikanz einer Gefährdung n. LAWA)

Besonderheiten in Niedersachsen und Bremen:

- Unterteilung der GWK in Typflächen mit vergleichbaren Eigenschaften
- Bewertung der Jahresmittelwerte der Einzelmessungen
- Abschätzung der Nitrat-Emissionen und Berücksichtigung der Emissionswerte bei der Signifikanzprüfung
- Berücksichtigung der geogenen Hintergrundwerte

Beurteilung der Ergebnisse:

Fall A: QN/SW werden an keiner Messstelle überschritten
→ guter chemischer Zustand

Fall B: Bei Überschreitung von QN/SW an einer oder mehreren Messstellen → zunächst schlechter chemischer Zustand, es sei denn, es liegt **keine** signifikante Gefährdung der Umwelt vor.

Verfahren gem. Tochterrichtlinie (Art. 4 (2c) [Wortlaut]):	Vorgehensweise/Kriterien in Niedersachsen (Erläuterung siehe Text)
Ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern wird als Grundwasser in gutem chemischen Zustand betrachtet, wenn c) der Wert für eine GW-Qualitätsnorm oder einen Schwellenwert zwar an einer oder mehreren Überwachungsmessstellen überschritten wird, eine geeignete Untersuchung gem. Anh. III jedoch bestätigt, dass:	Kriterien für die Signifikanz einer Gefährdung der Umwelt: Kriterien für die Ermittlung der gefährdeten Fläche
i) aufgrund der Beurteilung gem. Anh. III Nr. 3 eine Schadstoffkonzentration, die die GW-Qualitätsnormen oder die Schwellenwerte überschreitet, keine signifikante Gefährdung der Umwelt darstellt; dabei kann ggf. die Ausdehnung in dem betroffenen Grundwasserkörper berücksichtigt werden;	
ii) die übrigen in Anhang V Tabelle 2.3.2 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Voraussetzungen für einen guten chemischen Zustand des Grundwassers gemäß Anhang III Nummer 4 der vorliegenden Richtlinie erfüllt sind;	Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsnormen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft • Umweltziele angeschlossener Oberflächengewässer • Grundwasserabhängige Landökosysteme • Salz- oder sonstige Intrusionen
iii) für gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG ermittelte Grundwasserkörper die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 3 der genannten Richtlinie gemäß Anhang III Nummer 4 der vorliegenden Richtlinie erfüllt sind;	Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> • Abgleich mit Beanstandungen von Reinwasseranalysen von Wasserwerken und bei Bedarf mit entsprechenden Rohwasseranalysen
iv) die Brauchbarkeit des betreffenden Grundwasserkörpers oder eines Körpers der Gruppe von Grundwasserkörpern durch die Verschmutzung für die Verwendung durch den Menschen nicht signifikant beeinträchtigt worden ist.	Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Nutzungen des Grundwassers für den menschlichen Gebrauch (z.B. Lebensmittelindustrie etc.) • Abgleich mit Beanstandungen bzw. Beschränkungen entsprechender Nutzungen

